

Vorblatt

Problem:

Im Wege des 2. Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, ist auf gesetzlicher Ebene die Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung normiert worden, die nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Aufnahme in die erste Klasse bzw. den ersten Jahrgang bestimmter Schularten enthalten soll.

Ziele und Inhalt:

Entsprechend den Gedanken der Garantie des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts, der sinnhaften Gestaltung des Schulbetriebes, der Möglichkeit der rechtzeitigen Planungsarbeit an der Schule und der frühzeitigen Information der Erziehungsberechtigten und der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber über die Verfügbarkeit eines Schulplatzes ist dieser gesetzliche Auftrag auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zur Erreichung dieser Ziele soll einerseits der Beginn des Verfahrens zur Aufnahme in die erste Klasse bzw. den I. Jahrgang einer Schule vorverlegt werden und andererseits durch Setzung von österreichweiten einheitlichen verbindlichen Fristen das Verfahren spätestens mit Ende des Unterrichtsjahres abgeschlossen sein.

Die Auswahl der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber soll nach den bisherigen Reihungskriterien erfolgen, wobei der Bewertung dieser Kriterien zueinander eine flexiblere Ausgestaltung zukommen soll.

Im Hinblick auf die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die Anberaumung der Beurteilungskonferenz im Zeitraum vom Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres sollen die Aufnahmsprüfungen am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres durchgeführt werden.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Vorgaben des 2. Schulrechtspakets 2005 bestehen zur ordnungsmäßigen Regelung des Aufnahmeverfahrens keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Verbesserungen im Bildungswesen, insbesondere die Gewährleistung eines vollen lehrplanmäßigen Unterrichtes sowie Straffungen der Verwaltung entfalten grundsätzlich positive Auswirkungen auch auf die Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 wurden zahlreiche Maßnahmen mit dem Ziel eines möglichst frühen Schulstarts gesetzt (Vorverlegung von Ressourcenzuteilungen, Rückverlegung der „Beurteilungskonferenzen“, flexiblere Terminisierung von Wiederholungsprüfungen uvm.). Die Planung des Unterrichtes soll durch Straffung von Handlungsabläufen früher als bisher möglich sein. So soll insbesondere auch das Anmeldeverfahren zur Aufnahme in die 1. Klasse bzw. den I. Jahrgang einer Schule vereinheitlicht und gestrafft werden. Das 2. Schulrechtspaket 2005 sieht diesbezüglich eine Änderung der §§ 5 und 6 des Schulunterrichtsgesetzes vor.

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1166 dB. XXII. GP führen im Besonderen Teil zu Art. 4 betreffend die Änderung der §§ 5 und 6 des Schulunterrichtsgesetzes Folgendes aus:

„...Unter dem Gesichtspunkt der Unterrichtsgarantie, aber auch der Verwaltungsvereinfachung soll das Verfahren zur Aufnahme in die erste Klasse/den ersten Jahrgang einer Schule vorverlagert bzw. gestrafft werden. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren werden durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festgesetzt, wobei dieser neben der Eignung auch die Wohnortnähe und den allfälligen Besuch der Schule durch Geschwisterkinder als Kriterien für die Reihung zu beachten hat. Zur Konkretisierung der Reihungskriterien soll an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigt werden. Dabei soll auf die Aufgabe der betreffenden Schulart Bedacht genommen werden (allfällige schulautonome Profilbildung, Schulkooperationen). Im Sinne einer effizienten Planungsarbeit soll das Aufnahmeverfahren grundsätzlich bis zu Beginn der Hauptferien abgeschlossen sein. Für den Fall, dass Aufnahms- bzw. Eignungsprüfungen für die Aufnahme in eine Schule gefordert werden, sind diese unter Bedachtnahme auf diese Zielsetzung sowie auf andere wichtige Gründe (zB die Ablegung von Wiederholungsprüfungen) zu terminisieren. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird § 6 (nach Streichung der verfahrensrechtlichen Elemente – diese sollen Eingang die vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Verordnung finden) neu gefasst....“.

Der vorliegende Entwurf setzt den gesetzlichen Auftrag um, wobei folgende Regelungsinhalte im Vordergrund stehen:

1. Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens

Durch Vorverlegung des Anmeldebeginns und durch die Normierung von österreichweiten einheitlichen und verbindlichen Fristen bzw. deren Endtermine soll eine erhöhte Transparenz über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens auch für die Erziehungsberechtigten erreicht werden. Die Festlegung von einheitlichen (End)Terminen soll auch zu einer Erleichterung bei bundesländerübergreifenden Anmeldungen führen. Im Sinne der Garantie des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes soll das Aufnahmeverfahren spätestens mit Ende des Unterrichtsjahres einen Abschluss erfahren. Zum Zweck der Planungssicherheit an den Schulen wurde bei der Festlegung der Fristen auf die Vorverlegung der Ausschreibung von Lehrerposten und die frühere Dienstzuteilung von Lehrerinnen und Lehrer Bedacht genommen. Durch den vorgesehenen Ablauf des Verfahrens soll sichergestellt werden, dass mit Ende des Unterrichtsjahres einerseits alle Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber über einen Schulplatz verfügen und andererseits bei den Schulen die endgültige Schülerinnen- und Schülerzahl feststeht.

Nach Zuweisung der Schulplätze durch die Schulen soll durch die Einführung eines Rückmeldesystems (mittels Abgabe der Schulschulnachricht an der Schule, deren Besuch angestrebt wird) erreicht werden, dass die Erziehungsberechtigten bereits zu einem frühen Zeitpunkt Gewissheit über das Verfügen eines Schulplatzes haben. Zudem soll dieses Rückmeldesystem auch zu einer Erhöhung der Planungssicherheit an den Schulen führen.

2. Die Auswahl der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber

Eine Reihung ist – wie bisher – nur dann erforderlich, wenn aus Platzgründen an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht (zB berufsbildende mittlere und höhere Schulen, allgemein bildende höhere Schulen), nicht alle Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber aufgenommen werden können. Die Auswahl der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber soll nach den bisherigen Reihungskriterien (Eignung, Wohnortnähe und Geschwister) erfolgen, wobei bei der Bewertung dieser Kriterien zueinander die regionale Situation im jeweiligen Bundesland und am Schulstandort verstärkt Beachtung zukommen soll.

3. Die Festlegung der Termine für die Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Aufgrund der Zurückverlegung der Beurteilungskonferenz auf den Zeitraum vom Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres und zum Zweck der Vereinheitlichung der Prüfungstermine sollen die Aufnahmeprüfungen am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vorverlegung des Anmeldebeginns und die Festlegung von österreichweiten verbindlichen Fristen zwecks Straffung des Aufnahmeverfahrens sowie durch die Terminisierung der Aufnahme- und Eignungsprüfungen lassen sich keine finanziellen Auswirkungen ableiten. Bereits derzeit sind alle eingehenden Bewerbungen um Aufnahme in die Schule zu behandeln, erforderlichenfalls nach (dzt. gesetzlich vorgegebenen bzw. schulautonomen) Reihungskriterien zu reihen. Die Straffung der Abläufe sowie insbesondere die verbindliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ob bzw. welchen Schulplatz sie für ihr Kind annehmen, wird letztendlich zu einer erhöhten Planungssicherheit und -zufriedenheit führen und zugleich auch den Verwaltungsaufwand nicht belasten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich des 1. Abschnittes):

Der erste Abschnitt dieser Verordnung gilt für die Aufnahme in die erste Stufe an den durch § 1 des Schulunterrichtsgesetzes erfassten Schulen (zB Hauptschulen, Polytechnische Schulen, allgemein bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen, höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung). Nicht umfasst sind die Volks- und die Sonderschule, die Berufsschule sowie die Schulen mit Semestergliederung. Für die Aufnahme in die Vorschulstufe und die 1. Stufe der Volksschule sowie für die Aufnahme in eine entsprechende Stufe der Sonderschule gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie die schulerhaltungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer. Berufsschulen sind vom Geltungsbereich deshalb ausgenommen, da auf Grund des § 24 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 den Lehrberechtigten die Verpflichtung trifft, den Berufsschulpflichtigen binnen zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses bei der Leitung der Berufsschule anzumelden. Die Schulen mit Semestergliederung werden gesondert geregelt, ebenso wie die als Langform geführte allgemein bildende höhere Schule hinsichtlich der 5. Klasse eine gesonderte Regelung erfährt.

Zu § 2 (Information zur Schulwahl):

Diese Bestimmung normiert eine umfassende Informationspflicht der aufnehmenden Schule insbesondere über die Anforderungen, die Wahlmöglichkeiten, das Bildungsziel, die Schwerpunktsetzung, die Betreuungsangebote sowie über organisatorische Gegebenheiten wie zB Unterrichtsbeginn, fünf- oder sechs-Tage-Woche, schulautonome Tage uvm. gegenüber den Erziehungsberechtigten der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber. Diese Information soll bereits frühzeitig (zB im ersten Semester des Unterrichtsjahres, das der Aufnahme vorangeht) erfolgen, sodass genügend Zeit zur Meinungsbildung über die bestmögliche Schulwahl (entsprechend zB den Interessen, Begabungen, Leistungskapazitäten der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber) zur Verfügung steht. Die konkrete Terminisierung und Ausgestaltung von Informationsaktivitäten (zB Folder, Tag der offenen Tür, Elternveranstaltungen) bleibt grundsätzlich den jeweiligen Schulen überlassen, wobei jedoch den erstinstanzlich zuständigen Schulbehörden eine nähere Regelung unbenommen bleibt.

Eine gezielte Information erhöht die Chancen auf die richtige Schulwahl erheblich. Diese wiederum erhöht die Chancen auf einen erfolgreichen Schulbesuch, was weiter zu erhöhter Lernmotivation führt. Daher soll der Schwerpunkt des Aufnahmeverfahrens bei der Informationstätigkeit bereits im Vorfeld der Anmeldung gelegen sein. Ergebnis der verstärkten Information soll auch sein, dass die Schulwahl durch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit auf einen konkreten Standort eingeschränkt wird, wodurch auch die Abläufe wesentlich vereinfacht werden können.

Zu § 3 (Verfahren für die Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Jahrgliederung):

Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Anmeldung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber innerhalb der Anmeldefrist an derjenigen Schule, deren Besuch angestrebt wird. Dabei sind Anmeldungen an mehreren Schulen zwar zulässig, wenngleich sie aber nicht immer zweckmäßig sind. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Informationsphasen der Schulen soll die Festlegung des Anmeldebeginns durch den jeweiligen Landesschulrat bzw. durch den Stadtschulrat für Wien erfolgen. Das Ende der Anmeldefrist ist im Hinblick auf die bundesländerübergreifende Anmeldeöglichkeit und unter Berücksichtigung der „Dreier-Staffelung“ der Semesterferien mit (einschließlich) dem 4. Montag im Februar österreichweit einheitlich terminisiert. Die Festlegung, welche

Unterlagen im Rahmen der Anmeldung vorzulegen sind, erfolgt – so wie bisher – durch Verordnung des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien (siehe § 14 des Entwurfes).

Nach Ende der Anmeldefrist ist die sogenannte „vorläufige Schulplatzzuweisung“ durch die Schulleitung vorzunehmen. In diesem Verfahrensstadium ist die Entscheidung zu treffen, welchen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern ein Schulplatz vorläufig zugewiesen wird und – bei Platzmangel – welchen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern kein Schulplatz (auch nicht vorläufig) zugewiesen wird. Die Zuweisung des Schulplatzes ist insofern vorläufig (dh: noch nicht definitiv), als diese unter der Bedingung erfolgt, dass die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber am Ende des Unterrichtsjahres die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen für die betreffende Schulart bzw. Schulform gemäß den Regelungen des Schulorganisationsgesetzes erfüllt.

Kann an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht (das sind alle Schulen, die keine Pflichtschulen sind), aus Platzgründen nicht allen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern ein Schulplatz in Aussicht gestellt werden, ist durch die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Auswahl der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber zu treffen. Diese Auswahl hat nach den bekannten Reihungskriterien unter verstärkter Bedachtnahme auf die Situation am Standort zu erfolgen.

Zwecks gleicher Informationsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten über die vorläufige Schulplatzzuweisung soll deren Bekanntmachung jedenfalls an der Amtstafel der Schule bis spätestens (einschließlich) am Mittwoch nach dem 1. Montag im März erfolgen, wobei die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntmachung in anderer geeigneter Form unberührt bleibt. Durch die Bekanntmachung (den Aushang) über die „vorläufige Schulplatzzuweisung“ wird diese als Angebot der jeweiligen Schule über die zugewiesenen Schulplätze definitiv. Dh, dass die Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber einen bedingten (zur Bedingung siehe oben) Anspruch auf einen vorläufig zugewiesenen Schulplatz haben, der jedoch binnen Fallfrist ebenfalls verbindlich ausgedrückt werden muss.

Diese ausdrückliche und verbindliche Inanspruchnahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes soll durch die Abgabe der zuletzt ausgestellten Schulnachricht an der Schule, die einen vorläufigen Schulplatz angeboten hat und deren Besuch angestrebt wird, erfolgen (zB Abgabe der Schulnachricht der 4. Klasse der Hauptschule zwecks Sicherung des vorläufig zugewiesenen Schulplatzes an einer Handelsschule). Dabei ist das Original der Schulnachricht auszuhändigen. Dies ist deshalb notwendig, als die Einmaligkeit der Annahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes gewährleistet sein muss (nach Aufnahme in die Schule kann die Schulnachricht wieder ausgehändigt werden). Schulnachrichten sind öffentliche Urkunden, die daher als solche einmalig sind (Duplikate sind als solche zu kennzeichnen). Die Nichtabgabe der Schulnachricht innerhalb der Fallfrist (ab Aushang an der Amtstafel der Schule bis spätestens am 2. Montag im März) hat das Freibleiben des vorläufig zugewiesenen Schulplatzes zur Folge.

Im Sinne einer raschen Verfahrensabwicklung kommt auch denjenigen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern, denen bis spätestens am Mittwoch nach dem 1. Montag im März kein Schulplatz in Aussicht gestellt werden konnte, das Recht zu, die Schulnachricht an der Schule, deren Besuch angestrebt wird (ebenfalls bis einschließlich am 2. Montag im März) abzugeben. Auf Grund des Freibleibens von Schulplätzen in Folge der Nichtabgabe der Schulnachricht durch Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen ein Schulplatz gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes vorläufig in Aussicht gestellt wurde, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Folge auch diese frei gebliebenen Schulplätze zu besetzen. Diese frei gebliebenen Schulplätze sind nur an Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber gemäß § 3 Abs. 4 des Entwurfes zu vergeben, wobei auch in dieser Phase bei Platzmangel eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Reihungskriterien vorzunehmen ist. Eine Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber nach dem zeitlichen Einlangen der Schulnachricht entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist daher unzulässig.

Die Meldung derjenigen Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber, denen auch gemäß § 3 Abs. 4 kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, hat – so wie bisher – nach allfälliger Abstimmung der freien Schulplätze zwischen den einzelnen Schulen unverzüglich an den jeweils zuständigen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien zu erfolgen. Die Schulbehörden haben sodann für die weitere Koordination der Schulplätze zu sorgen.

Die Bekanntgabe der definitiven Aufnahme der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber hat bis spätestens Freitag der letzten Woche des Unterrichtsjahres durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise zu erfolgen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt besteht für die Schulen Gewissheit, ob die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber – nach allfälliger Ablegung einer Aufnahmsprüfung – die Aufnahmvoraussetzungen gemäß dem Schulorganisationsgesetz erfüllen.

Zu § 4 (Geltungsbereich des 2. Abschnittes):

Der 2. Abschnitt ist der Besonderheit der allgemein bildenden höheren Schule als Langform gewidmet. Einerseits erfolgen Aufnahmen (von die Schule noch nicht besuchenden Kindern) in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schulen, andererseits haben alle Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse das Recht, bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe § 25 des Schulunterrichtsgesetzes) in die 5. Klasse aufzusteigen. Im ersteren Fall ist ein Aufnahmeverfahren durchzuführen, im zweiten Fall nicht.

Dazu kommt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse, die etwa den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule anstreben, dort das Aufnahmeverfahren gemäß § 3 des Entwurfes durchlaufen müssen. Das hat zur Folge, dass frühestens im Zeitraum zwischen Ende Februar/Anfang März und dem Mittwoch nach dem 1. Montag im März eine vorläufige Schulplatzzuweisung bekanntgemacht wird. Im ungünstigsten Fall erfolgt die Entscheidung über eine vorläufige Schulplatzzuweisung am Freitag nach dem 2. Montag im März (vgl. § 3 Abs. 4 des Entwurfes betreffend den Aushang der vorläufigen Schulplatzzuweisungen).

Diese Situation bedingt, dass als spätestmöglicher Termin für die Abgabe der Schulnachricht (mit der das Interesse an der Aufnahme in eine bestimmte allgemein bildende höhere Schule kundgetan wird) der 3. Montag im März in Betracht kommt. Weitere österreichweit geltende Detailvorgaben scheinen hier nicht zweckmäßig, da es sich in weiterer Folge um eine Koordinationsaufgabe handelt, die eine Schulart, nämlich die allgemein bildende höhere Schule, betrifft.

Die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien werden ermächtigt, allenfalls erforderliche nähere Verfahrensregelungen zu treffen.

Zu § 5 (Information zur Schulwahl):

An dieser Stelle sei grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Es erscheint wesentlich, nicht nur Interessenten von außen (zB Schülern von 4. Klassen der Hauptschulen), sondern auch den Schülerinnen und Schülern, die die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule besuchen, die für die Planung der Sekundarstufe II erforderlichen Informationen über die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule, in allen Variationen und Ausprägungen sowie mit allen Angeboten am konkreten Standort, zur Verfügung zu stellen. Die zeitliche Abstimmung mit dem Aufnahmeverfahren gemäß § 3 soll die Phase der Entscheidungsfindung straffen. Eine Koordination der verschiedenen Informationsangebote durch den jeweils zuständigen Landesschulrat bzw. den Stadtschulrat für Wien wird für zweckmäßig erachtet (zB schulartübergreifende Informationen, Terminplan über verschiedene Informationsangebote, einheitliches Layout, Informationen über regionales Konzept, schulübergreifende Anlaufstellen).

Zu § 6 (Verfahren für die Aufnahme in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule):

Wie bereits zu § 4 allgemein erwähnt, ist für die Aufnahme von Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern in die 5. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule hinsichtlich der Aufnahmekapazitäten eine Abstimmung mit der Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, die in der Langform der allgemein bildenden höheren Schule zu verbleiben beabsichtigen, erforderlich. Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse, die die Voraussetzungen zum Aufsteigen in die 5. Klasse besitzen, haben einen Rechtsanspruch in die 5. Klasse aufgenommen zu werden, da sie gemäß § 3 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes für alle an der Schule geführten Schulstufen aufgenommen wurden.

Einige der die Unterstufe besuchenden Schülerinnen und Schüler werden die Aufnahme in eine andere Schule anstreben und sich somit dem Aufnahmeverfahren des § 3 unterwerfen müssen. Nach diesem Verfahren sind – je nach Zutreffen der für die Reihung ausschlaggebenden Kriterien – zwei (spätestmögliche) Rückmeldezeitpunkte vorgesehen, nämlich der Mittwoch nach dem ersten Montag im März oder der Freitag nach dem 2. Montag im März. Im ungünstigsten Fall wird seitens der Schülerin oder des Schülers dieser letztgenannte Termin (Freitag nach dem 2. Montag im März) abgewartet werden müssen, um definitiv zu wissen, ob ein Schulplatz in der angestrebten Schule zur Verfügung steht oder nicht.

Sollte trotz aller Bemühungen, einen Schulplatz an einer anderen Schule der Sekundarstufe II zu erlangen, gescheitert sein, so wird die Entscheidung über einen allfälligen Verbleib an der allgemein bildenden höheren Schule (sohin über das Aufsteigen in die 5. Klasse) in den meisten Fällen keiner langen Überlegungen bedürfen (alternativ bleibt der Besuch der Polytechnischen Schule im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht). Es erscheint daher durchaus zumutbar, für die Abgabe der Schulnachricht (zum Zweck der Planungssicherheit an der Schule) den 3. Montag im März vorzusehen.

Im Übrigen siehe die Ausführungen zu § 4 des Entwurfes.

Zu § 7 (Verfahren für das Aufsteigen von der 4. in die 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule):

Die Bestimmung des § 7 unterwirft das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (vgl. § 25 des Schulunterrichtsgesetzes) keinen Beschränkungen irgendwelcher Art. Es ist lediglich für eine frühe Planung an der Schule (bzgl. der Zahl der möglichen Neuaufnahmen in die 5. Klassen) erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten sich (zeitgerecht) deklarieren, ob sie in der Langform der allgemein bildenden höheren Schule verbleiben werden oder nicht. Als spätester Zeitpunkt ist hier in Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß § 6 der 3. Montag im März vorgesehen.

Im Übrigen siehe die Ausführungen zu § 4 des Entwurfes.

Zu § 8 (Geltungsbereich des 3 Abschnittes):

Der 3. Abschnitt betrifft die Schulen (gemäß Schulunterrichtsgesetz) mit Gliederung in Semester. Es handelt sich dabei um Vorbereitungslehrgänge und Kollegs, sofern sie nicht als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Zu § 9 (Information zur Schulwahl):

Die Ausführungen zu § 2 gelten sinngemäß. Eine zeitliche Abstimmung auf das Verfahren gemäß § 3 ist hier nicht erforderlich.

Zu § 10 (Verfahren für die Aufnahme in die 1. Stufe von Schulen mit Semestergliederung):

Im Hinblick darauf, dass die Aufnahme in Sonderformen nach dem Schulunterrichtsgesetz grundsätzlich eher knapp vor Beginn der Ausbildung und in den einzelnen Bundesländern nach regionalen und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten unterschiedlich erfolgt, erscheint es zweckmäßig, dass nähere Regelungen über das Aufnahmeverfahren durch die Schulbehörde erster Instanz erlassen werden. Die Bestimmungen über die Reihungskriterien und deren Bewertung, die schulautonomen Reihungskriterien sowie die Bestimmungen des 5. Abschnittes haben auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des § 5 des Schulunterrichtsgesetzes auch an den Schulen mit Semestergliederung Anwendung zu finden.

Zu § 11 (Reihungskriterien):

Diese Regelung entspricht der bereits geltenden Rechtslage, die im Fall des Platzmangels an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, eine Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber vorsieht. Reihungskriterien sind die Eignung, die Wohnortnähe und der Besuch der Schule durch Geschwister.

Für die Beurteilung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen heranzuziehen, da schulische Leistungen und deren Bewertung durch die einzelnen Schulen eine gute Prognosemöglichkeit für weitere Schulbesuche darstellen. Der Entwurf legt ein Mindestmaß der im Rahmen der Reihung zu berücksichtigenden Leistungsbeurteilungen fest. Dabei sind in Anlehnung an die Aufnahmsvoraussetzungen für die einzelnen Schularten gemäß dem Schulorganisationsgesetz für die Aufnahme in die 5. Schulstufe jedenfalls die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen und Schreiben“ und „Mathematik“ und für die 9. Schulstufe die Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Mathematik“ und „Lebende Fremdsprache“ der zuletzt ausgestellten Schulnachricht zu berücksichtigen. Über dieses normierte Mindestmaß hinausgehend können differenziert je nach Schulart auch Leistungsbeurteilungen in anderen Unterrichtsgegenständen (zB Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Chemie“ und „Physik“) berücksichtigt werden. Zudem können insbesondere auch Leistungen von vorangehenden Schulstufen (zB Erfolg im Jahreszeugnis der 3. Klasse) oder die Leistungsentwicklung im Rahmen der Reihung als Kriterium herangezogen werden.

Für die Beurteilung des Kriteriums der Wohnortnähe ist zunächst die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart bzw. Schulform (zB Gymnasium oder Realgymnasium) ausschlaggebend. Dabei ist auf die Länge und auf die Gefährlichkeit des Schulweges, auf die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und auf das Alter der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber Bedacht zu nehmen.

Unter Bedachtnahme auf die Ermöglichung eines gemeinsamen Schulweges von Geschwistern und die Erleichterung des notwendigen Kontaktes zwischen Schule und Erziehungsberechtigten kann im Rahmen der Reihung der Schulbesuch durch eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers Berücksichtigung finden. Dabei sind das Alter der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers und die Wohnortnähe mit einzubeziehen.

Zu § 12 (Bewertung der Reihungskriterien):

Diese Bestimmung hat die Bewertung der einzelnen Reihungskriterien zueinander zum Inhalt. Im Sinne einer verstärkten Flexibilität und im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung der räumlichen

Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland hat der jeweilige Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung ein regionales Konzept zu beschließen. Dieses hat einerseits nähere Ausführungen betreffend die Ausgestaltung der einzelnen Reihungskriterien (zB Festlegung näherer Bestimmungen betreffend die Erreichbarkeit einer Schule) sowie nähere Regelungen bezüglich der Gewichtung und der Anwendung der einzelnen Reihungskriterien zueinander zu enthalten. Das regionale Konzept hat die Beschlussfassung von schulautonomen Reihungskriterien zuzulassen bzw. einen Rahmen für diese zu schaffen. Die Reihung der Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber nach den Vorgaben des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien hat nachvollziehbar zu sein.

Zu § 13 (Schulautonome Reihungskriterien):

Im Sinne der Standortautonomie kann der Schulgemeinschaftsausschuss – wie bisher – unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Dabei hat der Schulgemeinschaftsausschuss bei Erlassung der schulautonomen Reihungskriterien auf das regionale Konzept des Landesschulrates Bedacht zu nehmen. Solche näheren Festlegungen durch den Schulgemeinschaftsausschuss haben auf Grund ihrer generellen Wirkung den Charakter einer Verordnung und sind durch Anschlag in der Schule kundzumachen (siehe § 79 des Schulunterrichtsgesetzes).

Zu § 14 (Vorzulegende Unterlagen):

Die Regelung betreffend die Festlegung der im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vorzulegenden Unterlagen entspricht der geltenden Rechtslage und bedarf keiner Änderung.

Zu § 15 (Termine, Fristen):

Im Hinblick auf die Normierung von Fallfristen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine eigene Bestimmung über den Fristenlauf erforderlich. Danach haben bei der Berechnung des Beginns und des Endes einer Frist die schulfreien Tage gemäß dem Schulzeitgesetz 1985 Berücksichtigung zu finden.

Zu § 16 (Prüfungstermine für die Aufnahms- und Eignungsprüfungen):

Die Termine zur Ablegung der Eignungsprüfungen sind im Hinblick auf die Festlegung des Anmeldebeginns durch den jeweiligen Landesschulrat bzw. Stadtschulrat zu bestimmen.

Aufgrund der Zurücklegung der Beurteilungskonferenz auf den Zeitraum vom Mittwoch bis Freitag der vorletzten Woche des Unterrichtsjahres und zum Zweck der Vereinheitlichung der Prüfungstermine sind die Aufnahmsprüfungen am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres durchzuführen.

Zu §§ 17 und 18 (Übergangsbestimmung und In-Kraft-Treten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Durch die Übergangsbestimmung wird das Verfahren für die Aufnahme im Schuljahr 2006/07 entsprechend der Rechtslage festgelegt, wie sie bis zum Zeitpunkt der Kundmachung des 2. Schulrechtspaketes 2005 (Ablauf des 16. Februar 2006) gegolten hat. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass infolge der längeren parlamentarischen Behandlung des 2. Schulrechtspaketes 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, bis einschließlich 16. Februar 2006 die „alte“ Rechtslage des § 5 des Schulunterrichtsgesetzes gegolten hat und diese erst am 17. Februar 2006 rückwirkend mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 durch die Neufassung des § 5 des Schulunterrichtsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2006) ersetzt wurde. Somit haben bis zum 16. Februar 2006 die Schulbehörden rechtskonform die Aufnahmeverfahren eingeleitet. Es erscheint daher eine Fortführung dieser (begonnenen) Verfahren im Sinne des „alten“ § 5 des Schulunterrichtsgesetzes zweckmäßig.